

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Eppingen

Der Jugendgemeinderat der Stadt Eppingen hat sich in seiner Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung gegeben. Diese wurde zuvor im Gemeinderat beraten und als Vorschlag in der Sitzung am 17. März 2026 beschlossen.

Präambel

Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Eppingen nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen. Die Jugendgemeinderäte sind nur ihrem Gewissen verpflichtet. Die Einrichtung und die Aufgaben des Jugendgemeinderates erfolgen im Sinne des § 41 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderats

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Weitere Voraussetzung ist, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Eppingen gemeldet ist. Eine erneute Wahl ist bis zum Erreichen der Altersgrenze möglich.
- (3) Die Jugendgemeinderäte werden im Wege der Mehrheitswahl gewählt. Es gibt nur eine Wahlliste (keine Parteienwahl) und keine Hinzufügungsmöglichkeit von Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht auf dem Wahlvorschlag stehen. Mitglieder des Jugendgemeinderates, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Analog gilt dies auch für Nachrücker.
- (4) Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume und Stimmbezirke werden durch den Oberbürgermeister bestimmt. Er ist berechtigt, die Wahl mit einer ohnehin durchzuführenden allgemeinen Wahl zu verbinden. Der Oberbürgermeister bestimmt ebenfalls das Wahlverfahren, welches auch die Möglichkeit einer Online-Wahl einschließt.
- (5) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 Jugendgemeinderäten.
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine konstruktive Abwahl erfolgen.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann aus seiner Mitte weitere Funktionsträger wählen und benennen.
- (4) Der Jugendgemeinderat wird bei seinen Sitzungen und Aktivitäten von einer pädagogischen Kraft der Kinder- und Jugendförderung (DJHN) sowie einer Verwaltungskraft der Stadt Eppingen konstruktiv unterstützt; diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Bei Bedarf können die Verwaltungsleitung oder sachkundige Mitarbeiter bzw. Fachleute eingeladen und gehört werden.

§ 3

Aufgaben des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten Eppingens. Seine Beschlüsse gelten als Vorschläge für die Verwaltung und den Gemeinderat und sind entsprechend zu behandeln.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann sich auch mit den Bedürfnissen der Kinder Eppingens befassen und Initiativen zu deren Wohl starten, beraten und durchführen.
- (3) Der Jugendgemeinderat verfügt über eigene Finanzmittel, die in Absprache mit der Stabsstelle des Oberbürgermeisters bewirtschaftet werden. Über die Höhe des Jahresbudgets befindet der Gemeinderat per Beschluss.

§ 4

Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger findet keine Anwendung.
- (2) Die Jugendgemeinderäte erhalten eine Entschädigung von 15 Euro pro Sitzung. Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, erhält es für sein ehrenamtliches Engagement eine Gratifikation.

- (3) Der Oberbürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 5

Amtsführung

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates von Beginn bis zum Ende teilzunehmen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (2) Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.
- (3) Verstöße gegen die Teilnahmepflicht können nur mit den Mitteln des § 16 Abs. 3 Gemeindeordnung geahndet werden. Das betroffene Mitglied kann analog den Bestimmungen von § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.

§ 6

Sitzungen

- (1) Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr ein zu berufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung ein zu berufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates haben alle interessierten Personen Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Nichtöffentlichkeit wird nur analog der Bestimmungen für den Gemeinderat in der Gemeindeordnung hergestellt.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverwaltung auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Jugendgemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens in der nächsten Sitzung zu setzen.

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über den Beginn und den Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Themen. Sie wird im „Eppinger Stadtanzeiger“ der Stadt Eppingen öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung ein zu reichen. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (5) Der öffentlichen Tagesordnung des Jugendgemeinderates wird eine Fragerunde vorangestellt, in der die Besucher die Möglichkeit haben, Fragen an den Jugendgemeinderat zu stellen.

§ 8

Redeordnung / Sitzordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Sachvortrag. Er stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm geführten Rednerliste. Außer der Reihenfolge der Meldungen wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung und Ergänzung eigener Ausführungen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wurde.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann jederzeit weitere Personen einladen und ihnen das Wort erteilen, wenn dies der Sache dienlich ist.
- (3) Die Jugendgemeinderäte bestimmen in der ersten Sitzung eine Sitzordnung.

§ 9

Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte aller 13 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung, für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.

§ 10

Verfahren mit dem Gemeinderat

- (1) Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und gegebenenfalls nichtöffentliche Tagesordnungen, sofern diese jugendrelevant sind. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungen des Jugendgemeinderates zu.
- (2) Die Fraktionen und Gruppierungen im Gemeinderat können aus ihrer Mitte eine Kontaktperson zum Jugendgemeinderat als Ansprechpartner und für eine Sitzungsteilnahme beim Jugendgemeinderat bestimmen.
- (3) Beschlüsse des Jugendgemeinderates, für deren Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden diesem durch den Oberbürgermeister als Antrag zur Abstimmung vorgelegt.
- (4) Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit, Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen (Antragsrecht). Er erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen (Rede- und Anhörungsrecht). Eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gremiums.
- (5) Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates besitzen stets ein Rederecht in den Sitzungen des Jugendgemeinderates.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendgemeinderäte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die finale Niederschrift wird durch die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates in der Stabstelle des Oberbürgermeisters gefertigt.

§ 12

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Eppingen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.

gez.

Klaus Holaschke

Oberbürgermeister

gez.

Vorsitzender des Jugendgemeinderats